

Die UN Konvention und ihre Auswirkungen auf die Tiroler Sozialpsychiatrie:

Referat zur 8. Internationalen Psychiatrietagung.

Meine Ausführungen beruhen nicht auf Erhebungen, Umfragen oder Untersuchungen, sondern sind rein subjektive Einschätzungen und beruhen auf den Informationen die mir aus den Organisationen und Öffentlichen Stellen zukommen.

Inhalt:

- Bemerkungen zur Bezeichnung, Ratifizierung und Gültigkeit der UN Konvention
- Genereller Aufbau
- Die wesentlichsten Rechte kommentiert
- Mechanismen zur Durchführung und Kontrolle
- Stand der Umsetzung in Tirol

Bemerkungen zur Bezeichnung, Ratifizierung und Gültigkeit der UN Konvention

Die „Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ allgemein UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen genannt (gerne abgekürzt mit **BRK** für „Behindertenrechtskonvention“, im Englischen CRPD), wurde in Österreich 2008 ratifiziert und ist am 26.10.2008 in Kraft getreten, in Deutschland 2009, Italien 2007 unterzeichnet und 2009 per Gesetz ratifiziert.

Die EU als Ganzes 2010. Am 15. November 2010 übermittelte die Kommission der EU und den übrigen EU-Organen ein Arbeitspapier mit dem Titel:

Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa.

Darin wurden die acht „Aktionsbereiche“ Zugänglichkeit, Teilhabe, Gleichstellung, Beschäftigung, Allgemeine und Berufliche Bildung, Sozialer Schutz, Gesundheit und Maßnahmen im Außenbereich als strategische Arbeitsschwerpunkte der EU und ihrer Mitgliedsstaaten

genannt. https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9Cbereinkommen_%C3%BCber_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_-_cite_note-41 Die Vorgaben haben für die Mitgliedsstaaten verbindlichen Charakter. Spätestens damit wurden die Rechte in der ganzen EU verbindlich. Die Schweiz ratifizierte 2014.

UN-Konventionen verpflichten den Vertragsstaat, also die Republik. Dieser muss auch die entsprechenden Gesetze zur Umsetzung der Konvention erlassen.

Österreich ist ein föderal aufgebauter Staat in dem die Zuständigkeiten teils beim Bund und teils bei den Ländern liegen. Gemäß Verfassung liegt die Zuständigkeit für Soziales bei den Ländern. Bildung teils beim Bund teils bei den Ländern, Wohnbau bei den Ländern usw.

In der Tiroler Landesordnung (Landesverfassung) lautet Art 13:

(1) Das Land Tirol hat nach Maßgabe der Landesgesetze Personen, die sich in einer Notlage befinden, zu unterstützen.

(2) Das Land Tirol hat nach Maßgabe der Landesgesetze Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern. (Dieser Teil ist erst 2013 durch eine Novelle aufgenommen worden)

Das maßgebliche Gesetz ist das Tiroler Rehabilitationsgesetz TRG aus 1983, aber auch einige andere Bundes- bzw. Landesgesetze.

Mit dem Kompetenzgewirr ist die erste Schwierigkeit bei der Umsetzung der BRK schon skizziert.

Genereller Aufbau

Zunächst kommt eine Präambel.

Die BRK hat insgesamt 50 Artikel die sich in drei wesentliche Gruppen ordnen lassen:

Der allgemeine Teil, Artikel 1–9 beinhaltet Ziel, Definitionen und Grundsätze, Verpflichtungen für die Vertragsstaaten, Bewusstseinsbildung, Barrierefreiheit.

Die eigentlichen Rechte für „Behinderte“ stecken in Artikel 10 bis 30.

Schließlich folgen 20 Artikel die sich mit Umsetzungsfragen wie z.B. Daten und Statistik, Berichtswesen, Kontrollausschüssen usw. beschäftigen.

Dazu gehört, ist aber nicht Teil der BRK, ein Fakultativprotokoll (das extra ratifiziert werden muss). Es sieht die Schaffung eines quasi-gerichtlichen Beschwerdemechanismus auf internationaler Ebene vor. Nach Ausschöpfung nationaler Rechtsbehelfe können betroffene Personen ihr menschenrechtliches Anliegen vor das internationale Fachgremium bringen, das anschließend über diese Beschwerde entscheidet. Da Österreich auch das Fakultativprotokoll zur Konvention ratifiziert hat, besteht für behinderte Menschen auch eine Individualbeschwerde-Möglichkeit an den UN-Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen in Genf.

Die Präambel:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, wonach die Anerkennung der angeborenen Würde und des innewohnenden Werts aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sowie der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,*
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin festgelegten Rechte und Freiheiten hat,*
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind*
- d) usw. bis*

y) *Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde behinderter Menschen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung behinderter Menschen leisten und ihre Teilnahme am staatsbürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird,*

haben Folgendes vereinbart:

Erste Gruppe Artikel 1 – 9, wie schon erwähnt, Grundsätzliches wie Ziel, Definitionen und Grundsätze, Verpflichtungen für die Vertragsstaaten, Bewusstseinsbildung, Barrierefreiheit,...

Zweite Gruppe. Zu den Artikeln 10 bis 30 ist zu sagen, dass sich viele der formulierten Rechte eigentlich schon in den Menschenrechten und anderen UN Konventionen (Zivilpakt, Sozialpakt, Frauenrechtskonvention, Anti-Folter-Konvention, Kinderrechtskonvention) finden. Hier werden diese Rechte noch einmal explizit für Behinderte formuliert, bzw. bekräftigt.

Die wesentlichsten Rechte kommentiert

Artikel 10:

Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch behinderte Menschen zu gewährleisten.

Er kann wohl als Hinweis auf Pränatale Diagnostik und Abtreibungsgesetze betrachtet werden, und ist wohl als Reminiszenz an hoffentlich vergangene Zeiten zu verstehen, Stichwort: Euthanasie.

Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen:

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von behinderten Menschen zu gewährleisten.

Ein klarer Hinweis darauf, dass selbst in existentiellen Notlagen keinerlei Diskriminierung von „Behinderten“ erfolgen darf.

Artikel 12:

Gleichberechtigte Anerkennung als rechtsfähige Person

- 1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass behinderte Menschen überall das Recht haben, als rechtsfähige Person anerkannt zu werden.*
- 2. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass behinderte Menschen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Geschäftsfähigkeit genießen.*

3. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um behinderten Menschen Zugang zu der Unterstützung zu ermöglichen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle die Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen **geeignete und wirksame Sicherungen vorsehen, um Missbräuche zu verhindern**. Diese Sicherungen sollen gewährleisten, dass die **Maßnahmen** betreffend die Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit die Rechte, den Willen und die Präferenzen der Person respektieren, **frei von Interessenkonflikten und ungebührlicher Einflussnahme sind**, verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, **von möglichst kurzer Dauer sind und einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder ein Gericht unterliegen**. Die Sicherungen müssen in angemessenem Verhältnis zu dem Grad, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person betreffen, stehen.
5. Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen zur **Sicherstellung der gleichen Rechte** behinderter Menschen, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, **dass behinderte Menschen nicht willkürlich ihres Eigentums beraubt werden**.

Hier ist einerseits die Problematik der Sachwalterschaft angesprochen. Aufgrund verschiedener unerfreulicher Vorkommnisse ist die Sachwalterschaft derzeit in Diskussion und es ist absehbar, dass eine Neufassung demnächst kommen wird. Andererseits kann es zu einer Art Komplizenschaft zwischen Angehörigen und Dienstleistern kommen, die zu einer nicht offiziellen Form von Entmündigung von beeinträchtigten Personen führen kann, die auch keiner öffentlichen Kontrolle unterliegt. In den in Ausarbeitung befindlichen Verträgen zwischen Dienstleistern und dem Land Tirol, sowie zwischen Dienstleistern und Nutzer*innen wird dagegen Vorsorge getroffen.

Artikel 13

Zugang zur Justiz

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten behinderten Menschen **wirksamen und gleichberechtigten Zugang zur Justiz**, unter anderem durch verfahrensmäßige und altersgemäße Vorkehrungen, um ihnen die wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
2. Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs behinderter Menschen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Fortbildungsmaßnahmen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich Polizei und Strafvollzugsbediensteten.

Rein formal ist dieses Recht gewährleistet. Eine andere Frage ist, ob sich Nutzer*innen zutrauen ihre formalen Rechte in Anspruch zu nehmen und welche Unterstützung sie dabei erfahren. Dr. Grabenwarter, Prof. für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht auf der WU Wien, sagt: „...dass wir zwar ein ausziseliertes Gerichtssystem haben, dass der Rechtsweg aber oft wegen sehr hoher Gerichtsgebühren für manche nicht mehr leistbar ist“.

Wie Menschen in besonders prekären Lagen zu diesem formal gewährleisteten Recht kommen sollen, ist fraglich. Eine offizielle Unterstützungsstruktur existiert nicht, allenfalls findet sie durch Organisationen aus der Zivilgesellschaft statt.

Artikel 14

Persönliche Freiheit und Sicherheit

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass behinderte Menschen gleichberechtigt mit anderen

a) das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und **dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Falle eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.**

Die psychische Beeinträchtigung gilt als eine „Behinderung“. Eine Entziehung der Freiheit (wegen Gefahr für Leib und Leben) wäre dann eine Entziehung wegen der Behinderung und die wäre verboten. Das entstehende Dilemma löst vielleicht Absatz 2.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass behinderte Menschen, denen auf Grund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, **gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien** haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

1. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand **ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen** unterworfen werden.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass behinderte Menschen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Bei der Freiwilligen Zustimmung durch die Klientin/den Klienten stellt sich die Frage nach Verständnis des Gegenstandes der Zustimmung, nach Selbstbewusstsein, Widerstandskraft, Ausnutzung von Notlagen...Hier hilft nur ein gut entwickeltes ethisches Verantwortungsgefühl gegenüber den Behinderten.

Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um behinderte Menschen sowohl in ihrem Zuhause als auch außerhalb vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um alle Formen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter

anderem geeignete Formen geschlechtsspezifischer und altersgemäßer Hilfe und Unterstützung

3. Um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, stellen die Vertragsstaaten sicher, dass **alle Einrichtungen und Programme**, die für behinderte Menschen bestimmt sind, **wirksam von unabhängigen Stellen überwacht werden**.

4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung behinderter Menschen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzdiensten. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung erfolgen, die Gesundheit, Wohlergehen, Selbstachtung, Würde und Autonomie des Menschen fördert und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

5. Die Vertragsstaaten beschließen wirksame Rechtsvorschriften und Maßnahmen, einschließlich auf Frauen und Kinder ausgerichtete Rechtsvorschriften und Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber behinderten Menschen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Es ist also wichtig, dass das Personal ausreichend geschult ist um Formen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schnellstmöglich zu erkennen und in den Einrichtungen die Strukturen vorhanden sind um adäquat zu reagieren. Das heißt dass ausreichend Aufsicht vorhanden ist, und klar ist wem gegenüber Loyalität geübt werden muß.

Zum Thema Ausbeutung mehr beim Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder behinderte Mensch hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit.

Dazu gehörte auch die Abwesenheit von Beschimpfungen, Mobbing, Scheel anschauen und anderen verletzenden Verhaltensweisen, da haben wir auch in Tirol noch reichlich Bewusstseinsarbeit vor uns. Und wir sind bei der Frage der Resilienz angekommen, und welche Anstrengungen wir unternehmen um diese zu stärken.

Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleichberechtigte Recht behinderter Menschen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Wohnsitzes und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie insbesondere sicherstellen, dass behinderte Menschen

- a) das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen ihre Staatsangehörigkeit nicht willkürlich auf Grund ihrer Behinderung entzogen wird;
- b) nicht auf Grund ihrer Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen oder zu verwenden oder maßgebliche Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die erforderlich sein können, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
- c) die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen, zu verlassen;

d) nicht willkürlich oder auf Grund ihrer Behinderung das Recht versagt wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

2. Behinderte Kinder sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Kurz gesagt: keine wie immer geartete Sonderbehandlung und Verweigerung von Rechten aus Anlass einer Behinderung.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Teilhabe an der Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleichberechtigte Recht aller behinderter Menschen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie die anderen Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um behinderten Menschen den vollen Genuss dieses Rechts und **ihre volle Teilhabe und Teilnahme an der Gemeinschaft zu erleichtern**, indem sie insbesondere dafür sorgen, dass

a) behinderte Menschen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Wohnsitz zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und **nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben**;

b) behinderte Menschen **Zugang zu einer Reihe von häuslichen, institutionellen und anderen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz**, die zur Unterstützung des Lebens in und der Teilhabe an der Gemeinschaft sowie zur Verhütung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit behinderten Menschen auf gleichberechtigter Grundlage zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Auch hier kollidieren die Rechte mit den üblichen Gegebenheiten der Gesellschaft. Die Bereitschaft der Gesellschaft zur Aufnahme von Menschen mit kreativen Verhaltensweisen (und manchmal auch abweichendem Erscheinungsbild) ist noch nicht in ausreichendem Masse gegeben. Die Verurteilung von „Einrichtungen“ als segregierend, und die Forderung nach ihrer Abschaffung, bzw. Ersatz durch persönliche Assistenz, die in anderen Bereichen der Behinderung durchaus richtig sein mag, schießt im Bereich der Sozialpsychiatrie über's Ziel hinaus. Für viele Nutzer*innen (so werden die Klient*innen in Tirol jetzt bezeichnet) ist das Angebot einer tagesstrukturierenden Einrichtung sehr wichtig und kann ein wesentlicher Zwischenschritt auf dem Weg zu einer späteren Inklusion sein.

Zu „besondere Wohnformen“: welches Angebot gibt es überhaupt, welche Wahlmöglichkeiten sind überhaupt gegeben.

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um behinderten Menschen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu sichern, indem sie insbesondere

a) die persönliche Mobilität von behinderten Menschen in der Art und Weise und zu dem Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten **erleichtern**;

- b) den Zugang behinderter Menschen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, assistiven Technologien und menschlichen und tierischen Helfern sowie Vermittlern erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;*
- c) behinderten Menschen ein Mobilitätstraining anbieten und Fachkräfte in der Behindertenarbeit dafür ausbilden;*
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und assistiven Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für behinderte Menschen zu berücksichtigen.*

Wird grundsätzlich akzeptiert aber durch Kontingente eingeschränkt. Weiters ist gerade jüngst vom SMS (Sozialministeriumsservice) die Förderung von Mobilitätshilfen abgeschafft worden und das Land Tirol hat die Förderung eingeschränkt.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass behinderte Menschen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) behinderten Menschen Informationen für die Allgemeinheit rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;*
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen barrierefreien Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation ihrer Wahl durch behinderte Menschen akzeptieren und erleichtern;*
- c) private Rechtsträger, die Dienste für die Allgemeinheit anbieten, einschließlich durch das Internet, dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für behinderte Menschen zugänglich und nutzbar sind;*
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für behinderte Menschen zugänglich zu machen;*
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern*

Auch hier: die Rechte sind grundsätzlich gewahrt, das Bewusstsein was das im Detail heißt ist nicht überall ausreichend entwickelt, und die Ausübung dieser Rechte wird behindert durch die üblichen Einschränkungen durch zu geringe Mittel.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

1. Behinderte Menschen dürfen unabhängig von ihrem Wohnort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Behinderte Menschen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

2. Die Vertragsstaaten schützen die Vertraulichkeit der personen-, gesundheits- und rehabilitationsbezogenen Informationen von behinderten Menschen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen.

Die Abgrenzung zwischen Schutz der Privatsphäre und Wahrnehmung der Kontrolle aus Verantwortung für das Wohlergehen der Nutzer*innen, ist schwierig.

Ein Beispiel:

Darf ein Betreuer in einer Wohneinrichtung (heimlich) in eine private Schublade schauen, wenn der begründete Verdacht besteht die/der Betreute wäre suizidal? Was würde im Ernstfall die OPCAT Kommission sagen, was würden Gerichte sagen, was würde die Versicherung sagen?

Zugleich entwickeln die Aufsichtsorgane selbst einen enormen Datenhunger der von den Dienstleistern nur mühsam abzuwehren ist.

Artikel 23

Achtung vor Heim und Familie

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung behinderter Menschen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und persönliche Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen, um zu gewährleisten, dass

*a) das **Recht** behinderter Menschen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten **eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen**, anerkannt wird;*

b) das Recht behinderter Menschen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information, Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte bereitgestellt werden;

*c) behinderte Menschen, einschließlich Kinder, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen **ihre Fruchtbarkeit erhalten**.*

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten behinderter Menschen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes der ausschlaggebende Gesichtspunkt. Die Vertragsstaaten unterstützen behinderte Menschen in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, ihre Kinder zu erziehen.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass behinderte Kinder gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben genießen. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung behinderter Kindern zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, behinderten Kindern und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung bereitzustellen.

4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf jedoch das Kind auf Grund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

5. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein behindertes Kind zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie, und falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familien-ähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Diese Rechte werden nicht grundsätzlich bestritten, wie weit die Unterstützung zu ihrer Wahrnehmung geht ist eine andere Frage. Und es mag auch durchaus sein, dass stark Einfluss genommen wird, das eine oder andere Recht nicht wahrzunehmen.

Artikel 24 **Bildung**

An der Stelle ein kleiner Vorgriff auf
Artikel 50 **Verbindlicher Wortlaut:**

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich.

Eine offizielle Übersetzung in Deutsch gibt es nicht. Die hier verwendete Übersetzung ist nur ein Arbeitspapier (der deutschsprachigen Staaten Schweiz, Liechtenstein, Deutschland und Österreich) und nicht verbindlich, und wurde ohne Partizipation Betroffener vorgenommen.

Streit über die korrekte Übersetzung des englischen Begriffs inclusion, er wird mit Integration übersetzt, was von Betroffenenorganisationen beanstandet wird. Diese haben eine „Schattenübersetzung“ erstellt, die, nach ihrer Ansicht, eine bessere Übersetzung darstellt.

*1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht behinderter Menschen auf Bildung. Um die Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu erreichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **integratives Bildungssystem** auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung, mit dem Ziel,*

- a) die menschlichen Möglichkeiten und das Gefühl der Würde und des eigenen Werts voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;*
- b) die Persönlichkeit, die Begabungen und die Kreativität sowie die geistigen und körperlichen Fähigkeiten von behinderten Menschen voll zur Entfaltung zu bringen;*
- c) behinderten Menschen die wirksame Teilnahme an einer freien Gesellschaft zu ermöglichen.*

2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher,

- a) dass behinderte Menschen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass behinderte Kinder nicht auf Grund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden;*
- b) dass behinderte Menschen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Grundschulunterricht und einer entsprechenden Sekundarschulbildung haben;*
- c) dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;*

d) dass behinderte Menschen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erhalten, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern;
e) dass in Übereinstimmung mit dem **Ziel der vollständigen Integration** wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

3. Die Vertragsstaaten ermöglichen behinderten Menschen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleiche Teilnahme an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um insbesondere das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie **die Unterstützung und Beratung durch andere behinderte Menschen zu erleichtern**;

b) das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen zu erleichtern;

c) sicherzustellen, dass die Bildung und Erziehung von Menschen, insbesondere Kindern, die blind, gehörlos oder taubblind sind, in den für den Einzelnen am besten geeigneten Sprachen und Formen und Mitteln der Kommunikation sowie in einem Umfeld erfolgt, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

4. Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um Lehrkräfte, einschließlich behinderte Lehrkräfte, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift qualifiziert sind, einzustellen und Fachkräfte und Mitarbeiter auf allen Ebenen des Bildungswesens fortzubilden. Diese Fortbildung hat die Sensibilisierung für Behinderungen und die Verwendung von geeigneten ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung behinderter Menschen einzuschließen.

5. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass behinderte Menschen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für behinderte Menschen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Absatz 3 erwartet „die Unterstützung und Beratung durch andere behinderte Menschen zu erleichtern“. Im Falle der Sozialpsychiatrie wären das nach Ex-In Curriculum ausgebildete „Genesungsbegleiter*innen“. Drei Betreuungsvereine in Tirol haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und bieten derzeit einen Kurs in Innsbruck an. Die Unterstützung von Land Tirol und Republik Österreich beträgt genau null €.

Artikel 25

Gesundheit

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht behinderter Menschen auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne Diskriminierung auf Grund ihrer Behinderung an. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um behinderten Menschen Zugang zu geschlechtersensiblen Gesundheitsdiensten, einschließlich der gesundheitlichen Rehabilitation, zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten werden insbesondere

a) behinderten Menschen dasselbe Angebot, dieselbe Qualität und denselben Standard an kostenloser oder bezahlbarer Gesundheitsversorgung zur Verfügung stellen wie anderen Menschen, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und

reproduktiven Gesundheit sowie bevölkerungsbezogener Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit;

b) die Gesundheitsdienste anbieten, die von behinderten Menschen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, gegebenenfalls einschließlich der **Früh-erkennung und Frühintervention, sowie Dienste, um weitere Behinderungen möglichst gering zu halten oder zu vermeiden**, insbesondere bei Kindern und älteren Menschen;

c) diese Gesundheitsdienste so gemeindenah wie möglich anbieten, auch in ländlichen Räumen;

d) die Angehörigen der Gesundheitsberufe verpflichten, behinderten Menschen Betreuung von gleicher Qualität wie anderen Menschen zu erbringen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse behinderter Menschen erhöhen;

e) die Diskriminierung behinderter Menschen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine derartige Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, verbieten; derartige Versicherungen sind zu angemessenen und vernünftigen Bedingungen anzubieten;

f) die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder Gesundheitsdiensten oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten auf Grund einer Behinderung verhindern.

Grundsätzliche Anerkennung und weitgehende Verwirklichung dieses Rechts, aber mangelndes Verständnis der Politik und Verwaltung was das bedeuten würde. Noch immer wird Reparatur statt Vorbeugung finanziert.

Beispiel zu Abs. b) Schon seit Jahren Bemühungen einen Krisendienst mit Frühintervention zu etablieren. Die längerfristig günstigen Effekte früher Intervention mit Verhütung von Langzeitfolgen sind nachgewiesen. Den Krisendienst gibt es noch immer nicht.

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, **namentlich auch durch Rückgriff auf Unterstützung durch andere behinderte Menschen**, um behinderte Menschen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Teilhabe und Teilnahme an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, **der Beschäftigung**, der Bildung und der Sozialdienste, dergestalt, dass diese Dienste und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium beginnen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Teilnahme und Teilhabe an der Gemeinschaft und an allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens unterstützen, freiwillig sind und behinderten Menschen so gemeindenah wie möglich, zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Räumen.

2. Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

3. Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, Kenntnisse und die Verwendung von Geräten und assistiven Technologien, die für behinderte Menschen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Wie auch bei der Bildung im Artikel 24. 3 kommt die **Unterstützung und Beratung durch andere behinderte Menschen** vor. Dieser Gesichtspunkt findet zwar anerkennende Befürwortung aber keinerlei reale Unterstützung. Beispiel: Ex-In-Ausbildung zur /zum GenesungsbegleiterIn.

Teilweise Mängel beim Zugang zu Hilfsmitteln

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

1. Die Vertragsstaaten erkennen das gleichberechtigte Recht behinderter Menschen auf Arbeit an; dies beinhaltet das Recht auf **die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen**, die in einem offenen, integrativen und für behinderte Menschen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wurde. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung auf Grund einer Behinderung in allen Fragen der Beschäftigung jeder Art, einschließlich der Bedingungen in Bezug auf Rekrutierung, Einstellung und Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Aufstieg sowie sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleichberechtigte Recht behinderter Menschen auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit, gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und Abhilfe bei Beschwerden zu schützen;

c) sicherzustellen, dass behinderte Menschen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) behinderten Menschen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für behinderte Menschen auf dem Arbeitsmarkt sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche, dem Erwerb und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und Unternehmensgründungen zu fördern;

g) **behinderte Menschen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen**;

h) die Beschäftigung behinderter Menschen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen, wie gegebenenfalls Förderprogramme, Anreize und andere Maßnahmen, zu fördern;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für behinderte Menschen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch behinderte Menschen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg behinderter Menschen zu fördern.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass behinderte Menschen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Rein formale Schutzrechte sind gesichert. Jedoch in Zusammenhang mit Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung zu sehen. Wo sinnvolle Beschäftigung aufhört und Ausbeutung anfängt, ist nicht leicht festzustellen. Wenn sich „Taschengeld“ nur an der Wertschöpfung orientiert wird es oft sehr gering ausfallen, überhaupt nicht mehr an der Wertschöpfung orientiert wird es zum reinen Almosen. Von der „**Möglichkeit den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen**“ sind wir weit entfernt.

Pilotprojekte zur Integration sind teilweise recht fragwürdig. Am Montag den 19.10. führt die argeSODIT einen workshop mit externen Experten zum Thema: Arbeit Beschäftigung Taschengeld durch. Hier sollen Vorschläge zu einer geordneten Vorgangsweise in Tirol erarbeitet werden.

Dazu kommen Verwaltungstechnische Hindernisse. Z.B. kann ein Nutzer unserer Rehaangebote , der RehaGeld bezieht, keinen Lehrgang zur Berufserprobung absolvieren, obwohl durchaus möglich wäre, dass das zu einer regulären Anstellung führen könnte. Dazu müsste er aus dem RehaGeldbezug in den Umschulungsgeldbezug beim AMS übersiedeln, ohne Garantie auf Wiederaufnahme in den RehaGeldbezug bei Scheitern der Maßnahme. Das wir niemand riskieren wollen.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht behinderter Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund einer Behinderung.

2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht behinderter Menschen auf sozialen Schutz und auf die Wahrnehmung dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund einer Behinderung an und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) behinderten Menschen den gleichen Zugang zu Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und bezahlbaren Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für behinderungsspezifische Bedürfnisse zu sichern;

b) behinderten Menschen, insbesondere behinderten Frauen und Mädchen sowie älteren behinderten Menschen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden behinderten Menschen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Ausbildung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitpflege, zu sichern;

d) behinderten Menschen den Zugang zu öffentlichen Wohnungsprogrammen zu sichern;

e) behinderten Menschen gleichen Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

„Behinderte“ haben denselben Zugang zur Mindestsicherung bzw. Pension wie alle anderen Bürger.

Artikel 29

Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren behinderten Menschen ihre politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen wahrzunehmen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass behinderte Menschen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilnehmen können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; hierzu werden die Vertragsstaaten unter anderem

i) sicherstellen, dass die **Wahlverfahren, -einrichtungen** und -materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) das Recht behinderter Menschen schützen, bei geheimen Wahlen und Volksabstimmungen ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung assistiver und neuer Technologien erleichtern;

iii) die freie Willensäußerung behinderter Menschen als Wähler garantieren und dazu, falls erforderlich, auf ihren Wunsch Hilfe bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl gestatten;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem behinderte Menschen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen können, und ihre Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten begünstigen, namentlich

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) **die Bildung von Organisationen behinderter Menschen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu diesen Organisationen.**

Im Zuge des Transparenzprozesses wurde der Bedarf an Unterstützung vom Land Tirol erkannt und es wurde damit begonnen Vertretung aufzubauen, weit gediehen ist die Entwicklung aber noch nicht.

Artikel 30

Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht behinderter Menschen an, gleichberechtigt am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass behinderte Menschen

a) Zugang zu kulturellem Material **in zugänglichen Formaten** haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater und anderen kulturellen Aktivitäten **in zugänglichen Formaten** haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

2. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um behinderten Menschen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

3. Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang behinderter Menschen zu kulturellem Material darstellen.
4. Behinderte Menschen haben gleichberechtigten Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
5. Um behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
- a) um behinderte Menschen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass behinderte Menschen die Möglichkeit haben, behindertenspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an diesen teilzunehmen, und zu diesem Zweck darauf hinzuwirken, dass auf der Grundlage der Gleichberechtigung ein geeignetes Angebot an Anleitung, Training und Ressourcen bereitgestellt wird;
 - c) um sicherzustellen, dass behinderte Menschen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - d) um sicherzustellen, dass behinderte Kinder gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zur Teilnahme an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) um sicherzustellen, dass behinderte Menschen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Auch dieses Recht ist formal gesichert, aber auch hier steckt die Schwierigkeit im Detail. In Abs 1 a) und b) steht Zugang zu kulturellem Material **in geeigneten Formaten**, was bedeutet das für Menschen mit verschiedenen Einschränkungen. Menschen mit einfacher strukturiertem Intellekt werden komplexe Sachverhalte grundsätzlich verschossen bleiben.

Dritte Gruppe Artikel 31 bis 50

In der BRK kommen jetzt die weiteren 20 Artikel die sich mit Umsetzungsfragen beschäftigen, ich nenne hier nur mehr ein paar Überschriften:

Statistik und Datensammlung
 Internationale Zusammenarbeit
 Nationale Durchführung und Überwachung
 Ausschuss für die Rechte behinderter Menschen
 Berichte der Vertragsstaaten und deren Überprüfung
 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss
 Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Mechanismen zur Durchführung und Kontrolle

Einiges ist auf Staatsebene geregelt, einiges auf Länderebene.

Republik Österreich:

Am 24. Juli 2012 wurde vom Ministerrat der "**Nationale Aktionsplan 2012-2020**" (Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Inklusion als Menschenrecht und Auftrag) beschlossen.

Weiters wurde ein weisungsfreier **Monitoringausschuss** gebildet, der die Fortschritte beobachtet und mahnt. Ein Durchgriffsrecht steht dem Ausschuss nicht zu.

Nicht nur zur BRK gehörig, trotzdem relevant:

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18.12.2002 (OPCAT).

OPCAT wurde per Verfassungsgesetz bei der Volksanwaltschaft angesiedelt. Sie setzt auch Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere deren Art. 16 Abs. 3 (Um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, **stellen die Vertragsstaaten sicher**, dass alle Einrichtungen und Programme, die für behinderte Menschen bestimmt sind, **wirksam von unabhängigen Stellen überwacht werden**.) um. Die Volksanwaltschaft und die von ihr eingesetzten Expertenkommissionen sollen die Aufgaben als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) erfüllen. Tirol wird von der Kommission 1 überwacht. Es wurden bereits mehrfach Einrichtungen der Sozialpsychiatrie kontrolliert. Die Ergebnisse waren grundsätzlich eher positiv, es hat aber an Empfehlungen zur Verbesserung nicht gefehlt.

Der offizielle Staatenbericht nach Genf war etwas zu schönfärberisch angelegt. Der Bericht der UN über den tatsächlichen Entwicklungstand fiel sehr viel ernüchternder aus.

Da wurde hoffentlich allen klar, dass reichlich Arbeit vor uns liegt und das Tempo der Umsetzung deutlich gesteigert werden muss.

Land Tirol:

In Tirol gibt es ebenfalls einen **Monitoringausschuss** auf Landesebene. Gemäß Tiroler Rehagesetz gibt es einen **Behindertenbeirat**, der sich eben neu konstituiert hat und sich auf den Weg macht die Umsetzung der BRK voranzutreiben.

Wo Einrichtungen im Auftrag der Sozialabteilung des Landes Dienstleistungen erbringen, hat das Land das Recht auf "Einschau" und das wird auch wahrgenommen. Da es bisher kaum klare Regeln gab, waren auch die Überprüfungen eher oberflächlich. Erst mit der Umsetzung der Ergebnisse des Transparenzprozesses wird es klare vertragliche Rechte und Pflichten geben und damit Kriterien zur Überwachung.

Stand der Umsetzung in Tirol:

Grundsätzlich muss gesagt werden, dass selbst bei bestem Willen manche Rechte schwer umsetzbar sind und bleiben werden. Beispiel Artikel 19. Zur freien Wahl der

Wohnformen gehört, dass verschiedene Angebote existieren aus denen gewählt werden kann, oder Artikel 27 Recht auf Arbeit.

Das Bild ist sehr zwiespältig. Einerseits sind manche Befunde unerfreulich, andererseits gibt es Grund zur Hoffnung. Wie oben schon erwähnt beruhen die Leistungen zur Unterstützung und Inklusion der „Menschen mit Behinderungen“ auf dem Tiroler Rehabilitationsgesetz aus 1983. In den 80-er Jahren war die „Behindertenszene“ noch von einer sehr paternalistischen Denkweise geprägt. Ein gnädiger Staat „schenkte“ dem bedürftigen Staatsbürger das unbedingt Erforderliche, und die Fachleute, die ja schließlich am besten wussten was „gut“ für die Klient*innen ist, ließen diesen eine Behandlung angedeihen. Die Betroffenen kamen nur als Objekt der Behandlung und die Angehörigen höchstens als Störenfriede vor.

Viele Novellierungen im Laufe der Jahre haben an der Grundstruktur des Gesetzes nicht viel ändern können. Mehrere Versuche das Gesetz gänzlich neu zu schreiben sind im Sande verlaufen. Vor 5 Jahren ergab eine Kontrolle der Sozialabteilung durch den Rechnungshof, dass eine Generalüberholung des ganzen Bereiches dringend erforderlich ist. Es wurde ein „Transparenzprozess“ aus der Taufe gehoben.

Dieser Prozess erarbeitet in tatsächlich sehr modern, demokratisch, transparenter Weise in fairer Zusammenarbeit der Fachabteilung mit den Dienstleistern und Betroffenen den ganzen Bereich neu. Das oberste Entscheidungsgremium genannt „Steuerungsgruppe“, angesiedelt direkt unter der zuständigen Landesrätin ist paritätisch aus den Projektleitern des Landes, Dienstleistern und Betroffenen zusammengesetzt. In der Nachfolgestruktur nach Abschluss des Transparenzprozesses heißt dieses Gremium „Transparenzteam“. Hier haben die Nutzer*innen sogar eine Stimme mehr als die beiden anderen Interessensgruppen.

Es wurden (bzw. werden noch) gemeinsam erarbeitet:

Ein Qualitätskatalog inkl. Prüfkriterien,
genaue Beschreibungen der angebotenen Leistungen, gemäß einer umfangreichen gleichbleibenden Struktur,
Kalkulationsmodelle zur Erarbeitung der Normkosten,
Rollenbeschreibungen im Dienstleistungsdreieck (Finanzier, Auftraggeber und Kontrollor: Land Tirol - Dienstleister – Nutzer*innen, inklusive der Verträge zwischen Finanzierungspartner und Dienstleister sowie zwischen Dienstleister und Nutzer*in

In allen diesen Arbeitsergebnissen ist die BRK voll berücksichtigt. Wenn der Prozess abgeschlossen sein wird, wenn die Finanzierung gesichert sein wird, und wenn das ganze Konstrukt ins Leben kommt, wird die BRK (soweit Kompetenzen beim Land Tirol liegen) voll umgesetzt sein.

In anderen Bereichen wie Bildung, Arbeit usw, bleibt viel zu tun.

Klaus Schiffer
Obmann argeSODIT
Wirtschaftlicher Geschäftsführer start pro mente
Karmelitergasse 21
6020 Innsbruck
tel: +43 699 15 91 89 80

mail: klaus.schiffer@startpromente.at (oder: k.schiffer@argesodit.at)

argeSODIT ist die Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienstleister in Tirol für Menschen mit Behinderungen, Lernschwäche und psychischen Beeinträchtigungen.